

Abgabefristen Steuererklärung 2018

Die Abgabefristen für die Steuererklärung ab Veranlagungsjahr 2018 betragen nunmehr:

- Nicht beratene Steuerpflichtige: Ende Juli 2019 (vormals Ende Mai)
- Beratene Steuerpflichtige spätestens Ende Feb. 2020
- Überwiegend landwirtschaftliche Einkünfte: 31.07.2020

Versäumnis der Frist: Festsetzung eines Verspätungszuschlags ohne jede Änderungsmöglichkeit!

Rentenerhöhung und Steuerpflicht

Im Juli 2019 wurden die Renten erneut um 3,18 % erhöht. Viele Steuerpflichtige stellen sich die Frage, ab wann sie eine Steuererklärung abgeben bzw. Steuern zahlen müssen. Dies hängt entscheidend von dem erstmaligen Rentenbezug ab, da der Steuerfreibetrag sich je Renteneintrittsjahr reduziert. Waren es 2005 lediglich 50 % steuerpflichtige Erträge, sind es nunmehr bereits 78 %, d.h. bezogen auf die Ausgangsbasis eine deutliche Reduzierung. Steuerpflicht ab:

Rentenbeginn	Monatsrente €
2005	1.606
2010	1.417
2015	1.277
2019	1.172

Vorstehender Betrag ist die Brutto-Rente, d.h. vor Abzug der Krankenversicherungsbeiträge bei ausschließlichem Rentenbezug. Bei Ehegatten sind die Beträge zu verdoppeln.

Keine Erstattung ausländischer Umsatzsteuer

Kaufen Sie im Ausland Waren, erhalten Sie diese grundsätzlich ohne Umsatzsteuer; sog. innergemeinschaftlicher Erwerb.

Leider sind dabei einige Formalien und Nachweise zu beachten.

Missachten Sie diese und zahlen im Ausland die dortige Umsatzsteuer, können Sie sich diese später nicht erstatten lassen!

Einzige Ausnahme: Kraftstoffe zur Betankung der Fahrzeuge. Diese wird Ihnen am Jahresende in einem besonderen Verfahren erstattet.

A1-Bescheinigung für Entsendung Mitarbeiter

Reisen Ihre Arbeitnehmer aus geschäftlichen Gründen in das EU-Ausland, ist zwingend in den jeweiligen Ländern entsprechende Deklaration für die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen durchzuführen. Maßgebend ist die sogenannte A1-Bescheinigung. Es ist daher wichtig, dass diese jeweils vor der Entsendung ins Ausland beantragt wird und Sie des Weiteren prüfen, welche zusätzlichen Verpflichtungen im Entsendeland bestehen. Beispielsweise muss im Vorfeld in Luxemburg das Badgesociale-Verfahren eingehalten werden. Die Länder sanktionieren die Missachtung dieser Vorgaben mit einem erheblichen Bußgeld.

Kassennachschau: was tun?

Je nach Branche muss mit Testkäufen gerechnet werden. Der Prüfer kann sich zunächst auch unerkannt in den Geschäftsräumen aufhalten und das Verhalten der Mitarbeiter beobachten, insbesondere bei der Bedienung der Kasse.

Mit Beginn der Nachschau muss sich der Prüfer ausweisen und die Anordnung vorzeigen. Ein Prüfer wird niemals selbst an die Kasse gehen und auch nie selbst das Geld zählen.

In der Regel wird der Prüfer einen bestimmten Zeitraum festlegen, für den er die digitalen Daten haben möchte, um sie mit seinem Programm zu prüfen.

Was können Sie tun?

- Testen, dass Sie den GoBD-Export der Kassendaten sicher durchführen können.
- Datenexport üben und ggf. an Steuerberater zum Test senden
- Ablauf einer Kassennachschau mit Personal durchsprechen und üben; Vertretung bestimmen, wenn Chef nicht erreichbar
- Ruhig und freundlich bleiben und nicht dagegen arbeiten
- Nur Chef/Verantwortlicher soll auf Fragen antworten, nicht das Personal. Nicht plaudern: Prüfer war evtl. schon mal verdeckt als Kunde da
- Prüfer darf außer der Kasse noch einsehen: Gutscheinbuch, Reservierungsbuch, Außer-Haus-Bestellungen etc.

Bedienungsanleitung Kasse, Exportanleitung GoBD-Daten, Betriebsabläufe, Programmierprotokolle, Verfahrensdokumentation, Kassensprogrammierungen etc.

- Prüfer darf Berichte und Unterlagen in Kopie mitnehmen, ggf. ein Foto/eine Kopie anfertigen

Abschaffung Solidaritätszuschlag?

Die Bundesregierung hat einen ersten Entwurf dazu verfasst.

Der Solidaritätszuschlag soll entfallen, wenn die zu zahlende Einkommensteuer im Kalenderjahr nicht mehr als 17.000,- € (Verheiratete – Zusammenveranlagung 34.000,- €) beträgt. Gespart werden dann die bisherigen 5,5 %, d.h. ca. 700,- €. Wird diese Grenze tatsächlich gesetzt, dürften die meisten Steuerpflichtigen von der Zahlung des Solidaritätszuschlags befreit sein. Für darüber hinaus gehende Einkommensteuerbelastungen wird ein Staffeltarif eingeführt, sodass sich der Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf die Einkommensteuer nur verzögert aufbaut.

Anwendbar voraussichtlich ab Steuerjahr 2021.

Neue Sonder-Abschreibungen für neue Mietwohnungen

Ziemlich überraschend stimmte der Bundesrat am 28.6.2019 nun aber doch dem Gesetzesbeschluss zu. Hier die wichtigsten Eckpunkte:

- Neben der linearen Abschreibung von 2 % p. a. können in den ersten vier Jahren zusätzlich jeweils 5% abgeschrieben werden.
- Voraussetzung: Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten dürfen max. 3.000,- € je m² betragen. Die Bemessungsgrundlage für die Sonder-AfA wird aber trotzdem auf 2.000,- €/ m² begrenzt. Daher max. 100,- €/m²/Jahr mehr.
- Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung/Herstellung und in den folgenden neun Jahren entgeltlich zu Wohnzwecken vermietet werden.
- Begünstigt sind Wohnungen, für die der Bauantrag nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 gestellt bzw. die Bauanzeige in diesem Zeitraum getätigt wird (bei Kauf im Jahr der Fertigstellung).

Grundsteuer Entwurf!

Die Bundesländer erhalten die Möglichkeit, eigene Gesetze zur Erhebung der Grundsteuer zu erlassen (dies haben Sachsen und Bayern bereits angekündigt). Erster Hauptfeststellungstermin 01.01.2022, dann geplant 01.01.2029. Turnus von 7 Jahren soll zur Überprüfung der Bewertung eingeführt werden.

Erstmalige Anwendung der neuen Grundsteuerwerte ab 01.01.2025.

- Unbebaute Grundstücke: Fläche x Bodenrichtwert.
- Wohngrundstücke: Hauptanknüpfungspunkt sollen die Netto-Kaltmieten sein unter Anwendung von Zu- und Abschlägen für das Mietniveau. Im Ertragswert werden dann Ein-, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohneigentum bewertet. Hauptbasis ist daher der Reinertrag des Grundstücks. Dabei wird jedoch von einem typisierten Ertrag ausgegangen, um den Festsetzungsaufwand zu reduzieren. Bspw. soll ein Garagenstellplatz mit einem Festwert von 35,- €/Monat angesetzt werden.
- Geschäftsgrundstücke werden wie bisher im Sachwertverfahren ermittelt.
- Baureife Grundstücke: hier erhalten die Gemeinden das Recht, eine neue Grundsteuer C zu erheben
- Land- und Forstwirtschaftliches Vermögen: Anders als bisher wird das Wohnhaus nicht mehr mit der landwirtschaftlichen Grundsteuer A, sondern mit der regelmäßigen Grundsteuer B belegt. Viehstarke Betriebe (ggf. 45,- € Zuschlag je Vieheinheit) sowie Standorte mit Windkraftanlagen werden werterhöhend einfließen (8.424,- €/ha für die reine Standfläche). Weiterhin findet der Ertragswert Anwendung, der jedoch pauschaliert auf Basis des Agrarberichts erstellt werden soll. Vereinfacht: ha Eigentum x 232,- € + 4,40 € je Ertragsmaßzahl und je ha-Hofffläche 6.048,- €. Außerdem Zuschläge für Betriebe mit mehr als zwei Vieheinheiten pro ha.